

Das Urbar

Der Hof wird aktenkundig

„Henrich Zerp (heelspennig erb) gehort mit wief und kindern Henriche Schmeisinge, sitzet uf desselbigen gut. Von Meinem Gnedigen Hern nichts. Gibt Seinen Furstlichen Gnaden nicht dan ein rauchhuen.“ (Franz Herberhold: Das Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556. Münster 1960, Band 1, S. 465).

In dieser Quelle, dem Urbar der Grafschaft Ravensberg aus dem Jahre 1556, erblickt unser Hof das Licht der Welt. Natürlich nur die Welt der schriftlichen Überlieferungen, die Hofstelle ist schon wesentlich älter. Wie alt, ist genau nicht zu ermitteln, doch davon später. In Auftrag gegeben wurde das Urbar vom Landesherrn, dem Herzog Johann von Cleve, Jülich und Berg, Grafen von der Mark und Ravensberg. Der Herzog war der mächtigste Herrscher seiner Zeit im Nordwesten Deutschlands, seine Residenz war in Düsseldorf.

Die Grafschaft Ravensberg war verwaltungsmäßig in vier Ämter aufgeteilt: Ravensberg (Halle, Versmold, Borgholzhausen), Sparrenberg (Bielefeld und Umgebung), Vlotho und Limberg. Allen Ämtern stand ein vom Herzog ernannter Statthalter oder Droste vor, der nur an dessen Weisungen gebunden war, also in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu ihm stand. Aufgabe der Drosten war es für die Wahrung des Landfriedens zu sorgen. Sie konnten Landtage einberufen und vertraten den Landesherrn in politischen und hoheitlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus konnten sie weitgehend selbständig handeln, wurden kaum von oben kontrolliert. Sie stammten meistens aus dem niederen Adel und bezogen ihre Einkünfte neben ihrem Beamtengehalt zum größten Teil aus den Abgaben der Bauern, die zu ihren Grundbesitzen gehörten, ihren Hörigen. Außerdem überließ (verpfändete) der Landesherr ihnen Zehnte und Zolleinnahmen, die eigentlich ihm zustanden.

Der Droste der Grafschaft Ravensberg war seit 1527 Dieterich Lünig, zugleich seit 1496 Amtmann des Amtes Ravensberg. Er hatte als Droste Befehlsgewalt gegenüber den Amtmännern von Sparrenberg, Vlotho und Limberg und residierte auf der Ravensburg. Als Amtmann unterstanden ihm die Vögte von Halle, Versmold und Borgholzhausen. Er besaß also außerordentliche Macht, derer er sich wohl bewusst war. Das war auch nicht weiter verwunderlich, von einer Kontrolle durch den Landesfürsten konnte keine Rede sein. Der Herzog selbst hatte seit langer Zeit diesen seinen abgelegenen Landesteil nicht mehr mit einem Besuch beglückt.

Das sollte sich im Jahre 1535 ändern. Der Herzog Johann hatte einen herrschaftlichen Plan. Er berief sein Gefolge nach Düsseldorf und brach bald darauf nach Ravensberg auf. Ein 14 Punkte umfassendes Programm für Verhandlungen im Amte Ravensberg mit dem dort einbestellten Diederich Lüning und anderen Edlen, unter anderen auch dem oben im Urbarzitat genannten Henrich Schmeisinge von Tatenhausen, wurde bekannt gegeben. Es

ging dabei u.a. allgemein um die Arbeit der Verwaltung, um Lehn- und Steuerfragen, aber auch um eventuelle Beschwerden der Untertanen. Der Droste Lüning wurde im Programm nicht erwähnt, um ihn und seine Amtsführung sollte es jedoch sehr schnell gehen.

Vollkommen überraschend für ihn, ließ ihn der Herzog schleunigst



gefangen setzen. Das war wohl von Anfang an von diesem so geplant gewesen. Beweis für diese Annahme sind die prompt vorgetragenen Anklagepunkte, die einen, mindestens für Lüning, atemberaubenden Umfang hatten. Man warf ihm vor, er habe:

„ über sein Gehalt und die Verschreibungen hinaus alle Früchte und Eigensaat für sich gebraucht“ (dem Herzog nicht die ihm zustehenden Abgaben geleistet), „die Eigensaatländereien mit den herrschaftlichen Diensten bebaut“ (nicht nur mit seinen Bauern, sondern auch mit Hörigen des Herzogs), „Schweine auf die Mast und in die herrschaftlichen Eigenbüsche (Landesmark) getrieben, in Versmold 40 – 100 Holzschweine“ (die Anzahl der Schweine, die in die Mark getrieben werden durften, war festgelegt) „über den Vertrag gehalten, von jedem Kotten am Hesselteich ½ gg (Goldgulden) Dienstgeld erhoben, die von ihm gepachtete Mühle auf herrschaftliche Kosten instand gesetzt, keine Weinkäufe (Abgaben der Bauern bei Heirat) abgeliefert, seine Eigenleute auf herrschaftliche Büsche gesetzt, Zuschläge (Neurodungen in der Mark) für sich gemacht und dem Herzog entzogen, herrschaftliche Dienste für sich in Anspruch genommen, sein Haus auf die herrschaftliche Mark gesetzt, herrschaftliche Eigenleute gewechselt, unrechtmäßig Geleit gegeben und arme Leute bedrängt.“ (Herberhold: Urbar, Band II S.13/14).

Dazu beschuldigte man den Droste noch der Urkundenfälschung, wodurch er sich weitere Abgaben und Rechte erschlichen hätte.

Für Lüning kam diese Wendung sicherlich überraschend. Das, was ihm vorgeworfen wurde,

war unter den Ministerialen in dieser Zeit gängige Praxis und zu einem scheinbaren Gewohnheitsrecht geworden. So wurden dem Amtmann von Vlotho kurze Zeit später ähnliche Vorwürfe gemacht.

Die Entwicklung, die zu diesen Zuständen geführt hatte, dauerte schon mindestens 200 Jahre an und hatte als Grund eine Umschichtung der Macht unter den Feudalherren. Im 13./14. Jahrhundert verschwanden viele der alten Adelsgeschlechter, genau diejenigen, die es nicht geschafft hatten, ihren Landbesitz durch Verträge oder mit Gewalt immer weiter zu vergrößern. Während diese an Macht verloren oder ganz untergingen, schwangen sich die im Konkurrenzkampf um Land Siegreichen zu territorialen Landesfürsten auf und unterwarfen die anderen Adeligen ihrer Herrschaft. So verschwand auch das alte Geschlecht der Grafen von Ravensberg um 1346. Die neuen Territorialherren waren die größten Grundbesitzer in ihrem Land (im Amt Ravensberg gehörten dem Herzog von Cleve 48% des Landes). An die Stelle des alten Adels traten kleinere Grundbesitzer, die Ritter und Ministerialen.

Lüning war so ein eingesetzter Beamter, mit eigenem, aber auch mit vom Herzog ihm überlassenen Grundbesitz und dazu ausgestattet mit Privilegien. Da er sich recht unabhängig fühlen konnte, die starke Hand des Herzogs weit entfernt war, erlaubte er sich, was sich schon immer alle Feudalherren erlaubt hatten, er versuchte mit allen Mitteln, seinen Besitz zu mehren. Das war, wie schon gesagt, mehr oder weniger üblich und ging solange gut, wie der Landesherr an diesen Machenschaften kein großes Interesse hatte.

Gleichzeitig mit diesen Machtverschiebungen wurde die Bedeutung des Geldes immer größer. Der Bedarf an Geldmitteln „ drängte die Grundherrschaft sowohl zum Absatz ihrer Überschüsse (die sich namentlich aus den bäuerlichen Lieferungen bildeten) auf dem Marke, als auch zur Umwandlung der bäuerlichen Naturalleistungen in Geldabgaben.“ (Josef Kulischer: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt 1976, Band I, S. 113).

Vor allem die Landesfürsten benötigten immer mehr Geld, um die vielen Kriege und den Konsum kostbarer Gebrauchsgüter, die der sich ausweitende Fernhandel ins Land brachte, finanzieren zu können. Hier haben wir wohl die Erklärung für das harte Vorgehen des Herzogs gegenüber Lüning. Er wollte sicherstellen, dass er auch das bekam, was ihm zustand. Dazu war eine personelle und strukturelle Erneuerung der Verwaltung nötig.

Mit Lüning sollte kurzer Prozess gemacht werden, was bedeutete, dass zusätzlich zur Amtsenthebung alle seine Güter beschlagnahmt werden sollten. Ihm wurde auf Drängen der Ritterschaft, bei der er wohl gutes Ansehen genoss, eine Anhörung gewährt. Sie endete mit einem Vergleich: Er musste mit seiner Familie die Ravensburg verlassen, verlor sein Amt,

durfte allerdings seine Güter behalten, sofern sie ihm rechtmäßig zustanden. Alles unrechtmäßig von seinen Untertanen Genommene oder dem Herzog Vorenthalte war er verpflichtet zu erstatten. Zusätzlich hatte er eine Buße von 1000 Goldgulden als Strafe an den Herzog zu zahlen.

Für alle neuen und alten Amtleute legte der Landesfürst nun ihre Aufgaben und Zuständigkeiten klar fest, ebenso wurde ihnen ein festes Gehalt zugewiesen. Was vorher nur vage formuliert und unübersichtlich geregelt war, bekam nun einen überprüfbaren Charakter. Neu eingestellte Rentmeister, nicht mehr die Amtleute, waren nun für die Abgaben- und Steuereintreibungen verantwortlich.

Für eine effizientere Verwaltung des Landes fehlten jetzt noch bessere Kenntnisse über Land und Leute, ihre Abhängigkeitsverhältnisse und Abgabepflichten. Der Herzog wollte „ein ordentlich rentboek“ haben, „ein Buch, das den Erber, den Ertrag der Grafschaft an geldlichen und anderen Leistungen, verzeichnete.“ (Gustav Engel: Bemerkungen zum Register des Ravensberger Urbars 1556. In: Ravensberger Blätter, Jahrgang 1984, S. 2). Bisher lagen nur vereinzelt Registerreihen oder summarische Zusammenstellungen von einigen Ortschaften vor. Das lag hauptsächlich daran, dass die Ämter verpfändet waren. Sie hatten das Recht, gegen Zahlung einer Pfandsumme an den Herzog für eine festgelegte Zeit bestimmte Einkünfte nicht für den Landesherrn einzutreiben, sondern für sich zu erheben, ohne der Herrschaft Rechenschaft darüber abgeben zu müssen. Daher waren Unterlagen über die Einkünfte nicht notwendig. Das vereinfachte den Verwaltungsaufwand für den Landesfürsten, brachte ihm feste Einnahmen, öffnete allerdings „Missbrauch“, wie beim Fall Lüning zu sehen, Tor und Tür.

Zunächst seit dem 9./10. Jhd. nur in Klöstern und Bistümern angefertigt, ließen auch weltliche Grundherrn ab dem 12./13. Jhd. Urbaren anlegen. Das Wort Urbar (mittelhochdeutsch) „ ist eine alte Substantivbildung aus uz- (ur-) und beran `tragen`.“ (Friedrich Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Berlin, New York 1999, S. 850). Uzberan oder urbaran könnte man also mit austragen übersetzen, vom gleichen Ursprung stammt auch „gebären.“ Im Urbar wird also aufgeschrieben, was Mensch und Natur hervorbringen, wobei im Mittelalter für den Grundherrn sein Land Bauern, Tiere und Feldfrüchte austrägt und für ihn zum Nutzen hervorbringt. Heute versteht man in der Geschichtswissenschaft unter Urbar ein „ Verzeichnis des Güterbestandes und der Einkünfte, das v.a. von größeren Grundherrschaften angelegt wird.“ (Hrg. Erich Bayer: Wörterbuch zur Geschichte. Stuttgart 1974, S.522).

Bis das Urbar zur Zufriedenheit fertig gestellt war, sollten 20 Jahre vergehen. Den größten Aufwand bedeutete es, das Land Stück für Stück auf den Höfen zu vermessen. Erst im Sommer 1556 war das Urbar im Wesentlichen niedergeschrieben. Die Bauern mussten dazu persönlich beim Amt erscheinen und wurden von einem Schreiber befragt. Nicht alle hatten bis dahin einen von Generation zu Generation weitergegebenen Familiennamen. So wurde, um eine spätere Identifizierung des Hofes möglich zu machen, angeordnet: „einem jeden gutt, das es nit hette, eynen bestendigen zunamen zu geven, nit nach den luidten, die daruff sitzen sonder sunst nach gelegenheit des guts.“ (Akten der ravenbergischen Landesverwaltung, Staatsarchiv Münster, 3101 B 89, nach Herberhold, Urbar Band II, S. 34). Die Befragung ging nach einem festen Schema vor. Das soll am Beispiel eines Hofes in Kleekamp veranschaulicht werden. Gäbe es diesen Hof noch, wäre er unser direkter Nachbar.

Name: „Temme Gussenbergk, Pauper,“

Hofesqualität: „ist ein halbspenniger,“

Leibverhältnisse: „Meinem Gnedigen Hern mit wief und kindern eigen, sytzet uf seiner Furstlichen Gnade gute und gehort Seinen Furstlichen Gnaden die besate (Abgaben von der Ernte) daranne.“

Größe des Grundstücks: „Sein haus, hof und garde ist von ½ schefel (Scheffelsaat) roggen.“

Saatland: „Sedig landt (Saatland): ein kamp (Feld) bei Schwopperhaus gelegen von 6 schefel roggen, de Nasse Kamp von 3 schefel roggen, ein kamp vorm Berge, de Schliegk genannt, von 3 schefel roggen, im Kleikamperfelde liggen verscheiden an kleinen pletzen oder brocken 18 stucke, darin seiget man 9 schefel roggen, im Barthuser Felde 16 cleine stucke von 8 schefel roggen.“

(Der Bauer hat nicht etwa nur Roggen angebaut, das Land wurde in Scheffelsaat Roggen vermessen).

Wiese: (hat keine)

Mastholz: „zu 6 schweinen eichenbeume wans wechset.“

Abgaben: „Schulde: gibt Meinem Gnedigen Hern 4 goltgulden 6 schillinge, 1 schlachtekoe, 1 schultschwein, 3 honer.“

Dienste: „ Dienst: gibt Meinem Gnedigen Hern zu dienstgelde 1 goltgulden.“

Zehnte: „Zehenden und afhorst: gibt der von Rennenbergden zehenden, noch den Vincken 1 schefel gersten zu zehenden; in die kirchen zu Boickhorst ½ schefel habern; in die kirchen zu Holtzhusen 3 schillinge.“

Zusätze: „ Nota: dieser Temme Gussenberg beclagt sich mit grosser bekommernuß, das diß

sein erbe mit den jerlichen schulden und pechten, auch dem korne und fleißzehenden vil zu hoich beschwert sei, habe auch uber alle kein wiesewachs und weinich ackers wie zu befinden sei; woe ime sulchs mit gnaden nit moderirt werde, musse ehr von noit wegen davon entlaufen, also dan auch die warheit davon also erkundet ist.“ (Herberhold: Urbar Band I, S 464)

Genau wie alle anderen Bauern, wurde also auch unser Henrich Zerp zu einem festgesetzten Termin zum Amthaus, zur Vogtei oder auf die Ravensburg einbestellt (Man weiß nicht genau wohin). Dort saß der Schreiber, der die Befragung durchzuführen hatte. Anwesend waren auch Vogt und Rentmeister, die über die Verhältnisse noch am besten unterrichtet waren. Die Nachbarn, die vor oder nach ihm an die Reihe kamen, waren zur gleichen Zeit geladen worden, sie konnten Unklarheiten klären helfen. Er wird recht schnell fertig gewesen sein, es war nicht viel zu fragen und zu schreiben. Da er nicht wie der oben genannte Temme Gussenberg dem Herzog „eigen“ war und nicht nichts vom „Gnedigen Hern“ hatte, waren die meisten Fragen überflüssig. Den Landesfürsten interessierte nicht, was Bauer Zerp dem Schmeisinge zu geben hatte. Deshalb erfahren wir viel weniger über ihn und seine Lebensverhältnisse, nur eben:

Name: „Henrich Zerp“

Hofesqualität: „heelspennig erb“

Leibverhältnisse: „ gehort mit wief und kindern Henriche Schmeisinge, sitzet uf desselbigen gut. Von Meinem Gnedigen Hern nichts.“

Abgaben: „ Gibt Seinen Furstlichen Gnaden nicht dan ein rauchhuen.“

Der „heelspennig erb“

Die erste Frage, die die Bauern nach der Namensfeststellung beantworten mussten, war die nach der Qualität des Hofes. In der „Burschop Cleikamp“ gab es demnach:

4 heelspennig erb (Vollspanner, Vollerben, Vollmeier)

2 halbspennig erb (Halbspanner ...)

3 Erbkötter

6 Markkötter

Bei 8 Höfen gibt es keine Angaben.

Die Hofesqualität gibt Aufschlüsse über Alter und Größe des Hofes sowie über die Art der Dienstpflichten gegenüber dem Grundherrn. Die Pflichten sind einfach zu bestimmen, da sie sich genau, immer gleich, aus den Angaben ableiten lassen. Henrich Zerp war als Vollspanner zu Spanndiensten mit vier Pferden (volles Gespann) verpflichtet. Entsprechend mussten die Halbspanner mit zwei Pferden dienen, während die Erb- und Markkötter keine Spanndienste, dafür aber Handdienste zu leisten hatten. Sehr viel schwieriger ist es, annähernd genaue Aussagen über Alter und Größe der Hofstellen zu machen. Dazu ist es nötig, einige Jahrhunderte zurück zu schauen in das frühe Mittelalter, in die Zeit der Sachsenkriege, und zu beschreiben, wie und unter welchen Bedingungen die Höfe entstanden sind.

Sicher ist wohl, dass die Erbenhöfe, die Voll- und Halbspanner, die ältesten Gründungen sind. Im Hochmittelalter kamen keine neuen Erbhöfe hinzu, ihre Zahl blieb konstant. Unser Hof gehört also zu denen, die als erste hier in Kleekamp angelegt wurden. Die Halbspanner sind aus diesen Erstsiedlungen durch Teilung auch schon sehr früh hervorgegangen. Während man die Entstehungszeit dieser „Altbauernhöfe“ nur sehr vage und auf Vermutungen gestützt bestimmen kann, ist dies bei den Kötterhöfen einfacher möglich.

Ab dem 12., vor allen Dingen aber im 13./14. Jahrhundert, kam es mehr und mehr zu Neugründungen durch Abtrennung von den Erbhöfen. Ursache dieser Entwicklung ist in der Hauptsache die starke Zunahme der Bevölkerung in dieser Zeit. Diese Erbkötterhöfe waren wesentlich kleiner, lagen auf dem Grund eines alten Hofes, aus dem sie hervorgegangen waren. Sie bekamen kleinere Flächen von ihrem „Stammhof“ mit, der größere Teil war allerdings der Mark, der Allmende, abgenommen. „Die typische Form des Kötterbesitzums und damit die typische mittelalterliche und frühneuzeitliche Flurform ist der „Kamp“: ein eingefriedetes Stück Land in der Hand eines Besitzers, der Qualität nach der Eschflur meist nachstehend. Der Esch bleibt in sich gefestigt, der Kamp wird aus der Mark genommen.“ (Hans Riepenhausen: Die bäuerliche Siedlung des Ravensberger Landes bis 1770, Münster 1938, S.95) Hier werden zwei Begriffe genannt, „Kamp“ und „Esch“, die im Weiteren eine große Rolle bei der annähernden Altersbestimmung unserer Hofstelle spielen.

Die Markkötterhöfe sind noch später gegründet worden, von etwa 1450 bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges (1618), mit dem Schwerpunkt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Sie unterscheiden sich wesentlich von den Erbkötterhöfen. Die Ansiedlung der Markkötter geschieht auf Initiative der Grundherren mit Zustimmung der Landesherren. „Die zuschlege uff den gemeinen Marken und inplantzung der eygen luyden geschehen mit consent und wissen der Erffexen (Grundherrn) zugehoerigen und der amltuyd (Vertreter des Markherrn)“. (Riepenhausen, S 104, nach: Bericht aus der Wallenbrücker Mark, etwa 1535).

Sie setzen ihre Hörigen auf die Mark, man kann sagen mitten in die Mark, die dadurch zersiedelt wird und von den Altbauern nicht mehr gut genutzt werden kann. Während die Grundherrn ein Interesse hatten, weitere abgaben- und dienstpflichtige Bauernstellen zusätzlich zu bekommen, behielten sich die Markenherrn (meistens die Landesfürsten) vor, auch wenn sie nicht die Grundherren waren, Leistungen von den Köttern zu erhalten, weil sie auf ihrer Mark siedelten. Die Markkötter durften sich nur eine kleine Fläche roden, die zudem oft keine gute Bodenqualität hatte. Sie waren fast ausschließlich Viehbauern und bildeten eine bäuerliche Unterschicht. Ihre Höfe lagen allein inmitten der Mark, abseits der bäuerlichen Gemeinden, der Dörfer.

Die zeitliche Abfolge der Gründung der Hofstellen bestimmte die gesellschaftlichen Stellung im Dorf, ihr Ansehen und ihren Einfluss. Je später ein Hof entstand, desto kleiner war in der Regel seine bewirtschaftete Fläche und desto geringer die Bodenqualität. In den Bauernschaften „ bildeten die auf alter Stelle gesessenen Erben ohne Unterschied des Standes eine besondere Schicht lokalfeudaler Aristokratie, die sich durch ihre höhere soziale Stellung von der übrigen ländlichen Bevölkerung scharf schied.“ (Dr. Heinrich Schotte: Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes bis zum Jahre 1815, S.54. In: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, Hrsg Engelbert von Kerckerinck, Berlin 1912).

Unser Hof gehörte demnach als Vollerbenhof zu den ältesten, größten, reichsten und



angesehensten in Kleekamp. Als sicher kann gelten, dass es ihn schon vor 1000 als Hofstelle gegeben hat. Die älteste Urkunde, in der ein Hof in Kleekamp erwähnt wird, ist auf die Zeit vor 1009 datiert. „Das Kloster Freckenhorst bezieht aus der Villikation des Haupthofes Vadrup u.a. von folgenden Höfen Einkünfte:
- von dem Hofe des Boso in Werther (?)

(Wartera) = 1 Schilling

- von einem Hofe in Kleekamp (Kleikampon) = 6 Pfennig

.....“ (es folgen noch 5 weitere Höfe in Dielingdorf, Eickholt und Suttorf)

(Gustav Engel: Ravensberger Regesten 785 – 1341, Bielefeld 1985, S. 119)

Da ab dem 11. Jahrhundert nur noch Erb- oder Markkötterhöfe neu gegründet wurden, muss unser Hof also älter sein. Eine genauere Altersangabe ist sehr schwierig, muss sich letztendlich auf Vermutungen stützen. Ob er Teil einer sächsischen Siedlung ist oder ob erst nach den Sachsenkriegen (772-792) unter der Frankenherrschaft hier die ersten Bauern kultiviertes Land der Wildnis, dem Wald, abrangen, ist nicht endgültig zu klären.

Der Name „Kleikamp“ deutet auf eine fränkische Gründung hin. Der Kamp (lat. campus) ist eine Siedlungsform, die erst nach dem Sieg gegen die Sachsen von den Franken angelegt wurde. Wort- oder Namensbildungen aus dem lateinischen können frühestens durch die christlichen Franken hier in die Sprache eingeflossen sein. Ortsnamen, die mit -dorf oder -hausen enden, sollen älter sein, auf jeden Fall weisen sie auf eine Namensgebung sächsischen Ursprungs hin. Kämpfe sind Rodungen eines einzelnen Hofes eher rechteckiger Form, die von Wällen, Hecken oder Zäunen umgeben werden. Sie liegen meistens in Gebieten mit steinigem oder feuchtem Boden, betreiben mehr Viehwirtschaft als Ackerbau.

Vielleicht gab es aber auch schon zur Sachsenzeit hier die ersten bäuerlichen Anwesen. Das „altsächsische Ackerland“ ist die Eschflur, eine Rodung, die nicht wie beim Kamp von einem Hof ausging, sondern die in gemeinsamer Arbeit entstand. Fünf bis sieben Höfe bildeten in der Regel eine Bauernschaft oder ein Dorf, alle nutzten ebenfalls gemeinsam das kultivierte Land. Dazu wurde jede Eschflur in viele lange, sehr schmale Streifen aufgeteilt (Streifenflur), so dass jeder Bauer an jeder Eschflur des Dorfes mehrere Stücke Land besaß. Gute und schlechtere Landabschnitte konnten so gerecht verteilt werden. Auch bei Aussaat und Ernte waren Absprachen nötig, da die schmalen Streifen nur nach und nach entsprechend ihrer Lage bearbeitet werden konnten. Der Wald, die Mark, war wichtig für die Viehhaltung und die Düngung der Felder. Die Art und Weise seiner Nutzung wurde nach festen Regeln in der Markgenossenschaft, zu der die Höfe einer Bauernschaft gehörten, festgelegt. Sie bestimmte u.a., wie viele Rinder und Schweine in welche Waldstücke getrieben werden durften und wo Waldboden zur Düngung der Felder abgetragen werden konnte (Plaggendüngung).

Für die Eschfluren hatten sich die Bauern natürlich als erste Siedler die besten Böden ausgesucht. Der Ortsname Kleikamp könnte auch für den sächsischen Ursprung sprechen. Klei ist eine Bezeichnung für schweren, tonigen Lehmboden, der gut für einen ergiebigen Ackerbau geeignet ist. Auch tragen viele Flurstücke die Bezeichnung „Breede“ (entspricht Esch) z.B. Beckenbreede, Kreuzbreede, die Lehm-breede usw., was ebenfalls auf alte Eschfluren hindeutet. Da Brunnenbau bei den Sachsen noch unbekannt war, siedelten die

Höfe an kleinen Bachläufen oder an Quellen, damit die Wasserversorgung gesichert war. Das sieht man heute noch bei fast alle Höfen in Kleekamp. Auch unser Hof hat direkt unterhalb des Hauses im Garten eine Quelle, die nächsten liegen ca. 100m östlich und südlich.

Aus all dem deutet vieles darauf hin, dass es unsere Hofstelle schon zur Sachsenzeit, vor 750, gegeben hat. Seine Lage (im Quellgebiet unterhalb des Teutoburger Waldes), die Bodenqualität



(fruchtbarer Lehmboden) und die Flurnamen (Breeden) lassen diesen Schluss zu. Zu vermuten ist, dass nach 800 unter der Frankenherrschaft neue Höfe weiter unterhalb, im flacheren Teil der Bauernschaft mit Kämpfen, die keinen oder nur geringen Anteil an der Eschflur hatten, angelegt worden sind. Der Ortsname „Kleikamp“ stammt aus dieser Zeit und hat vielleicht den alten Namen abgelöst.

Der Hörige des Schmeisinge

Herrschaft im Mittelalter war noch unmittelbar, persönlich, die zwischen einem Herrn und seinen Untergebenen. Das bedeutete auf dem Lande, wo die große Mehrheit der Menschen lebte, ein Abhängigkeitsverhältnis der Bauern zu adligen oder geistlichen Grundherrschaft, das Grundlage und Ausdruck der feudalen Gesellschaftsordnung war. Nahezu alle Bauern gerieten bis zum 10.Jahrhundert in diese Abhängigkeit eines Herren, nur wenige saßen auf eigenem Land und Hof, beispielsweise die freien Bauern in Friesland. Die Unfreien hatten keinen privaten Landbesitz, mussten für einen Herrn arbeiten und/oder ihm von ihren erarbeiteten Produkten einen Teil abgeben. Ob sie nun Hörige, Leibeigene oder selbst Freie (hier sind nicht die oben angesprochenen freien Friesen, sondern Pachtbauern gemeint) genannt wurden, sie alle hatten einem Herrn mit ihrer Arbeit zu nützen, wenn sie sich auch in ihrer rechtlichen Stellung unterschieden.

Der Leibeigene war persönlich unfrei, einer „der mit seinem Leibe einem anderen eigen ist, eines anderen Eigenthum ist, folglich mit dessen Körper und körperlichen Kräften ein Anderer nach Belieben schalten und walten, und sie benutzen oder unbenutzt lassen kann,

wenn Staatsgesetze hier keine Einschränkungen machen.“ (Niklas Kindlinger: Geschichte der Deutschen Hörigkeit, S.2). Er arbeitete auf dem Hof seines Leibherrn oder auch für einen fremden Herrn als Landarbeiter oder als Handwerker, war nicht an einen bestimmten Ort gebunden. Das war der Hörige. Er war an den Grund und Boden seines Grundherrn gefesselt. Verkaufte der Herr das Land, wechselte auch der Hörige als zum Land gehörend den Besitzer. Diese Fessel schloss also Freizügigkeit aus, brachte für den Hörigen andererseits auch das Recht auf die Bewirtschaftung dieses Landes für sich und seine Nachkommen, die Hofstelle konnte vererbt werden. Dafür hatte er Abgaben und Dienste zu leisten. Nur wenn er diesen seinen Verpflichtungen nicht nachkam, konnten ihm vom Grundherrn Hof und Land entzogen werden. Der Freie stand in einem moderneren Rechtsverhältnis. Er hatte Land auf eine bestimmte Zeit gepachtet, für eine festgelegte Anzahl von Jahren oder auch für die Dauer seines Lebens, musste dafür ebenfalls Abgaben in Naturalien oder Geld an den Eigentümer des Landes als Pacht zahlen.

In der Grafschaft Ravensberg waren zur Zeit des Urbar im 16.Jahrhundert fast alle Bauern Hörige, wie auch Henrich Zerp, gehörend zum Grundbesitz eines Herrn, in seinem Falle des Ritters Henrich Schmeising von Tatenhausen. Ihm waren von den 22 Höfen in Kleekamp 9 hörig (Braun, Zerp, Top, Ostmeiger, Tepe, Noltemeiger, Woemoller, Dornemann, Heidenmans). 10 andere gehörten 6 weiteren Rittern:

Engelbert von Elsen, Caldenhof; (Westmeiger, Hobein),

Philip Steinhuse, Halstenbeck, (Langenbergk),

Jorgen von Kerssenbroeck, Brinke, (Remmerdes),

den von Renneberg, Palsterkamp, (Geiener, Katharina von der Landwehr),

Alharde von Aspelkamp (Heithaus, Kraick, Johann bei der Landwehr),

Johann Spiegele (Timpe).

Auf dem Grund des Landesherrn saßen 2 (Gussenbergk und vor der Boemen, der Grenzposten zum Bistum Osnabrück). Einer hatte den Status eines Freien, Wilhelm Zerp alias Dahekule. Allerdings gehörten Frau und Kinder zu Tatenhausen, weswegen er dem Schmiesing Abgaben liefern und Dienste leisten musste. 8 der 19 Bauern, die einem Ritter hörig waren, hatten auch vom Landesherrn Felder in der Mark. Die daraus begründeten Pflichten gegenüber dem Herzog von Cleve sind im Urbar genau aufgeführt, während über die Pflichten gegenüber den Rittern keine Auskunft gegeben wird. Hinrich Zerp hat von seinem „Gnedigen Hern nichts“, deshalb sind seine Verpflichtungen äußerst gering.

Das Rauchhuen

„Gibt Seinen Fürstlichen Gnaden nicht dan ein rauchhuen“, so schließen die Aufzeichnungen im Urbar nicht nur über den Hof des Henrich Zerp, sondern auch bei fast allen anderen Höfen, die dort verzeichnet sind. Es ging wirklich um ein Huhn, das dem Herzog als jährliche



Abgabe zustand, gleich ob er Grundherr des Hofes war oder nicht. Als Territorialherr war er gleichzeitig oberster Gerichtsherr in seinem Lande und um diese seine gogräflische Macht sichtbar anzuerkennen, mussten die ihm untertänigen Bauern eine Gebühr entrichten, die im Herzogtum Cleve „Rauchhuhn“ genannt wurde. „ Rauchhuhn, weil der Rauch nur von

einem Herde einer besetzten Hufe (Hofstelle) aufsteigen konnte.“ (Kindlinger: Geschichte der deutschen Hörigkeit, S 198)

Es war also eine auf dem Herd ruhende Last, in anderen Gegenden auch als Rauchhafer oder Rauchgerste gefordert, eine für den Bauern verglichen mit den anderen Lasten zu verschmerzende Abgabe, die hauptsächlich als Anerkennung der Herrschaft zu verstehen ist. Gleichzeitig mit der für den Herzog nicht unerheblichen Einnahme - in einem so großem Land kamen mehrere tausend Hühner zusammen - erhielt er auch einen Überblick, wie viele Hufen in seinem Herrschaftsbereich besetzt waren. Der Herd, das Zentrum des Hauses, um den sich seine Bewohner täglich versammelten, sorgte so dafür, dass der Schornstein des Herrschers rauchte.“ Seine Macht reichte, so hoch der Rauch des Herdfeuers stieg“. (Georg Varwig: Elfhundert Jahre Geschichte der Erpener Mark, Dissen 1951, S. 193)

